

Richtlinie zur Förderung des Wohnens in der Innenstadt

1. Geförderter Personenkreis

Die in dieser Richtlinie genannten Förderungen der Stadt St. Pölten werden auf Antrag Personen gewährt die

- a) als Eigentümer (Miteigentümer) eines Wohnobjekts in der St. Pöltner Innenstadt
Generalsanierungen vornehmen oder zusätzlichen Wohnraum mit zeitgemäßer Ausstattung errichten, wobei juristische Personen als Eigentümer natürlichen Personen gleichgestellt sind
- b) als Mieter in einem Wohnobjekt (Mietobjekt) wohnen, in dem investive Maßnahmen gemäß a) vorgenommen werden

2. Förderungsmaßnahmen

Die Stadt St. Pölten fördert

- a) Eigentümer(Miteigentümer) von Wohnobjekten gemäß Pkt. 1a) durch einen jährlichen Investitionszuschuss in Höhe von 2% der vom Land NÖ als förderbar anerkannten Investitionskosten.
- b) Mieter gemäß Pkt. 2b) durch einen Zuschuss von € 1,-- pro Quadratmeter und Monat bis zu einem Höchstausmaß von 80 m² pro Monat; bei bestehendem Mietvertrag jedoch nur insofern, als Sanierungsmaßnahmen nachweislich zu einer erhöhten Belastung mit Mietzahlungen führen

3. Bedingungen

Voraussetzung für die Erlangung einer Förderung gemäß Pkt.2a) ist das Vorliegen einer Förderungszusicherung des Landes NÖ nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (GZ 8304/00) bzw. den darauf Bezug habenden Richtlinien. Die Stadt St. Pölten behält sich vor, in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen.

Voraussetzung für die Erlangung einer Förderung gemäß Pkt. 2b) ist die Vorlage eines schriftlichen Mietvertrags, der Nachweis des Hauptwohnsitzes im Förderungsobjekt per Meldezettel sowie allfällig der Nachweis einer sanierungsbedingt erhöhten Miete.

Anträge können frühestens für Projekte mit Zusicherungsdatum der Landeswohnbauförderung nach dem 30. Juni 2007 gestellt werden, sofern die Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung besteht nicht.

Die erstmalige Genehmigung der Förderung nach diesem Beschluss erfolgt nach Maßgabe der beschlossenen und noch vorhandenen Budgetmittel für diese Förderung.

Eine einmal erteilte Zusage verliert ihre Wirkung, wenn die Sanierung bzw. die Errichtung von Wohnungen nicht binnen eines Jahres ab rechtskräftiger Baubewilligung eingeleitet und nicht binnen weiterer zwei Jahre abgeschlossen wird.

4. Förderungsausschüttung

Die Ausschüttung der Förderungen gemäß Pkt. 3 beginnt nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige:

- a) Förderungen gemäß Pkt. 2a) sind in 6 Teilbeträgen in Höhe von je 1% der als förderbar anerkannten Investitionskosten, jeweils zu den Monatsenden April und Oktober, auszubezahlen
- b) Mietenzuschüsse gemäß Pkt.2b) sind über 36 Monate hinweg jeweils am Ersten jedes Monats auszubezahlen
- c) Im Falle des Eigentümer- oder Mieterwechsels kann die Förderung auch vom nachfolgenden Eigentümer/Mieter beansprucht werden, jedoch nicht länger, als mit dem ursprünglichen Eigentümer/Mieter vereinbart wurde

5. Förderungsgebiet

Die Förderungsmaßnahmen gem. Pkt. 2 beziehen sich auf das Stadtgebiet gemäß beiliegender Skizze, innerhalb der Julius Raab Promenade, Dr. Karl Renner Promenade, Parkpromenade, dem Bischofsteich und Neugebäudeplatz. Die hier verwendete Fördergebietsumgrenzung weicht von der Definition Innenstadt Masterplan ab.

6. Vollziehung

Die Vollziehung der Förderung gemäß dieser Richtlinie obliegt gemäß §47, Abs. 2, lit. d NÖ STROG 1999 (GZ 1026-00) dem Magistrat.

Zuständig für die Entgegennahme von Anträgen, deren Überprüfung und die Zusicherung von Förderungen gemäß Pkt. 2 ist der Wirtschaftsservice „ecopoint“. Die finanzielle Abwicklung obliegt der Finanzverwaltung.

Dem Gemeinderat ist jährlich, in der Sitzung des Februar, Bericht zu erstatten

7. Allgemeine Bestimmungen

In Zweifelsfällen, insbesondere bei Auslegungstreitigkeiten sind die NÖ Wohnungsrichtlinien 2005 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1.7.2008 in Kraft.